

Kfz-KASKO Bergekosten bei Totalschaden - KA1042.21

In teilweiser Änderung des Art 5.1. AKKB, ersetzt der Versicherer bei einem Totalschaden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,00 auch die notwendigen Kosten für die Bergung und die Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstatt.